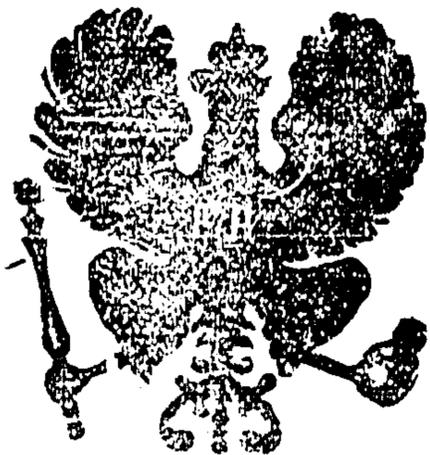


# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 48.

Zabrze, den 28. November

1912.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

Z.-Nr. I 14522.

Zabrze, den 26. November 1912.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, sich die Sammlung der Kreisblatt-Abonnenten für das Jahr 1913 angelegen sein zu lassen, eine Nachweisung der Besteller aufzustellen und mir demnächst, möglichst aber bis zum 20. Dezember d. Jz. einzureichen. Gleichzeitig sind die Abonnementsbeträge mit 4 Mark fürs Jahr einzuziehen und an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Da die Veröffentlichungen im Kreisblatt vielfach nicht nur für Behörden von Interesse sind, ist die Verbreitung des Blattes auch unter Privatpersonen, insbesondere in den Gast- und Schankwirtschaften und unter Gewerbetreibenden erwünscht. Krankenkassen, Innungen, Schulvorstände, Kirchenvorstände können auf das Halten des Kreisblattes nicht verzichten. Auch den Herren Schulleitern muß es zweckmäßig zugänglich gemacht werden. Ich ersuche, bei allen hiernach in Frage kommenden Stellen die Bestellung des Kreisblattes anzuregen.

Auch die Herren Amtsvorsteher wollen ihr Abonnement rechtzeitig erneuern.

Der e. Königliche Landrat.

---

## Warnung.

---

In den Zeitungen erscheinen seit einiger Zeit Ankündigungen in denen ein Kropfmittel des Dr. L. Bertram Hawley oder der New-York Medical Co. mit marktstreuerischer Klame angepriesen wird. Die amtlichen Ermittlungen haben ergeben, daß Dr. L. B. Hawley der Leiter des in Paris, Rue de l'Isly Nr. 9, befindlichen Zweiggeschäfts der New-York Medical Compagnie in Rochester (Staat New-York) ist und daß noch eine Filiale in Mailand, Via Torino Nr. 21, unterhalten wird. Das angepriesene Kropfmittel

erscheint für die angebliche Kropfheilung ungeeignet und die sehr kostspielige Behandlung völlig wertlos. In ärztlichen Kreisen sind Heilungen von Kropfleiden durch das Hawley'sche Mittel nicht bekannt geworden. Auch in Frankreich wird das Unternehmen von Fachleuten als schwindelhaftes Kurpfuschergeschäft betrachtet. Vor dem Unternehmen und dem Bezuge des Mittels wird gewarnt.

Oppeln, den 15. November 1912.

## Der Regierungspräsident.

J. B.: Erbslöh.

Da die auf Grund meiner Polizeiverordnung, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen vom 7. Oktober 08 (Amtsblatt S. 386) ausgestellten Waffenscheinen auch bei Verzug des Inhabers aus einem Ortspolizeibezirk in einen anderen innerhalb des Regierungsbezirks Gültigkeit behalten, so ist es erforderlich, daß die einzelnen Ortspolizeibehörden darüber unterrichtet werden, welche der bei ihnen anziehenden Personen einen gültigen Waffenschein besitzen.

Ich bestimme deshalb, daß die Ortspolizeibehörden von jeder Ausstellung eines Waffenscheines dem zuständigen Einwohnermeldeamt (Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher) Mitteilung zu machen haben. Das Meldeamt hat einen entsprechenden Vermerk in das Melderegister aufzunehmen. Bei Verzug des Waffenscheininhabers hat das Meldeamt (Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher) der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnortes von der Berechtigung des Inhabers formularmäßige Mitteilung zu machen.

Die Polizeibehörde des neuen Wohnortes hat erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1908 noch vorhanden sind. Bei deren Fehlen hat sie die Erlaubnis zur Führung des Waffenscheines zu widerrufen und den Schein gemäß § 6 der Polizei-Verordnung einzuziehen.

Ich ersuche ergebenst dafür Sorge zu tragen, daß die Einwohner-Meldeämter (Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher) alsbald Mitteilung von den bereits ausgestellten Waffenscheinen erhalten und mir binnen 6 Wochen zu berichten, daß die Melderegister mit entsprechenden Vermerken versehen worden sind.

Oppeln, den 8. November 1912.

Ia. VI. 4/909.

## Der Regierungspräsident.

II. 9255.

Zabrze, den 21. November 1912.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Der im Schlußsatz geforderte Bericht ist mir von den Herren Amtsvorstehern — außer Zabrze und Zaborze — binnen 4 Wochen vorzulegen. Ein Exemplar der Verfügung wird den Herren Amtsvorstehern zugehen.

I. 9350.

Zabrze, den 25. November 1912.

Unter Hinweisung auf die im Regierungs-Amtsblatt 1897, Seite 295 ff. veröffentlichten Satzungen der „Schlesischen Frauen- und Jungfrauen-Bismarck-Stiftung für weibliche Dienstboten“ bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß die im § 14 dieser Satzungen vorgegebene Aufforderung zur Einreichung der Bewerbungen in den ersten Tagen des Dezember und zwar in der Schlesischen Zeitung, im Breslauer General-Anzeiger, im Oberschlesischen Anzeiger und im Niederschlesischen Anzeiger erfolgen wird. Bewerbungsgesuche sind in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1913 an den Vorstand des Ausschusses der genannten Stiftung in Breslau einzureichen. Später eingehende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

II. 9282.

Zabrze, den 19. November 1912.

Nachstehendes Schreiben der Landwirtschaftskammer in Breslau bringe ich zur Kenntnis:  
In den in Schlesien bestehenden Hufbeschlagleherschmieden Breslau, Görlitz, Glogau, Ratibor, Reife — werden alljährlich eine große Zahl Schmiede im rationellen Hufbeschlag ausgebildet. Wenn trotzdem vielfach noch über Mängel und Fehler des Hufbeschlags auf dem Lande geklagt werden muß, so liegt das zum Teil daran, daß leider ehemalige Kursisten die seinerzeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wieder vergessen. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat daher Wiederholungskurse für solche Schmiede eingerichtet, welche früher die Prüfung als Hufbeschlagleherschmied abgelegt haben. Um zur Teilnahme mehr anzuregen, werden auf Antrag den Teilnehmern Beihilfen gewährt, bestehend in 3 Mark Tagegeldern für jeden Kursustag und dem Ersatz der Eisenbahnfahrkosten. Der nächste Kursus wird vom 6. bis 11. Januar 1913 an der Hufbeschlaglehranstalt der Kammer in Breslau, Hötchenstraße Nr. 26/28, abgehalten werden.

Meldungen zur Teilnahme, ebenso Anträge wegen Gewährung einer Beihilfe, sind unter Beifügung des Prüfungszeugnisses als Hufbeschlagsschmied an die Landwirtschaftskammer nach Breslau X., Matthiasplatz 6 und zwar bald zu senden, da die Zahl der Teilnehmer beschränkt ist.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Schmiede mit der Angelegenheit bekannt zu machen und Ihnen den Besuch der Kurse nahe zu legen. Bei genügender Teilnehmerzahl wird eventuell ein zweiter Kursus eine Woche später stattfinden.

**Der c. Königliche Landrat.**

Dr. Suermondt.

K. A. U. 665.

Zabrze, den 18. November 1912.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände werden an die Einreichung der am 15. November d. Js. fällig gewordenen Nachweisungen der Veränderungen in den landwirtschaftlichen Unternehmer-Verzeichnissen erinnert.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

J. A.: Müjer.

## Statut

betreffend

### ländliche Fortbildungsschulen im Kreise Zabrze.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) wird für die Gemeinden Bujalow, Maloschau, Groß Paniow, Klein Paniow und Sosniza, sowie mit Zustimmung der Gräflich Schaffgotsch'schen Werke in Beuthen O.-S. für die Gutsbezirke Bujalow, Chudow, Groß Paniow und Klein Paniow und mit Zustimmung der Guido Fürst von Donner-smard'schen General-Direktion in Neudorf für die Gutsbezirke Maloschau und Sosniza, nachstehendes Statut erlassen.

#### § 1.

Alle in den genannten Ortschaften wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die dort errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Kreis Ausschusse festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Bei Festsetzung der Schulstunden in den

Gemeinde- und Gutsbezirken Matoschau und Sosniza müssen Gemeindevorstand und Gutsherr gehört werden.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf mindestens vier Stunden in der Woche bemessen. Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters mit der Maßgabe, daß im Winterhalbjahr 1912/13 nur die im Jahre 1912, und im Winterhalbjahre 1913/14 außer diesen nur die im Jahre 1913 aus der Volksschule entlassenen männlichen Personen schulpflichtig sind. Sie endigt spätestens mit dem Schlusse des Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. März.

### § 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche:

- a) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine unter behördlicher schultechnischer Aufsicht stehende Bergfortbildungsschule besuchen oder mit Erfolg 2 Jahre lang besucht haben.
- c) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungs-Präsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist,
- d) außerhalb ihres Wohnortes **dauernd** beschäftigt sind und von ihrer Wohnstätte zur Arbeitsstätte einen Weg von mehr als 2,5 km zurückzulegen haben — und zwar auf Antrag der Eltern oder Vormünder.

Befreit vom Besuchszwange sind ferner die in regelmäßiger Nachtschicht beschäftigten oder durch Uberschichten verhinderten Schulpflichtigen zwischen 16 und 18 Jahren für die Zeit dieser Schichten und zwar auf Antrag des Arbeitgebers.

### § 3.

Personen, die nach diesem Statut zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich 6 Mark zu entrichten.

Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule, der auch befugt ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teilweise zu erlassen.

### § 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührligen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine, nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lernmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgelleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6.

Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen.

Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen, Abgänge binnen derselben Frist, gerechnet von dem Tage ab, an dem das den Austritt des Schulpflichtigen aus der Schule rechtfertigende Ereignis dem nach Abs. 1, 2 verpflichteten bekannt wird, dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7.

Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwiderhandlungen leichter Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9.

Dieses Statut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zabrze, den 8. November 1912.

(L. S.)

**Der Kreis Ausschuß des Kreises Zabrze.**

Suermondt.

Dr. Nathan.

Wohl.

Dem Beschlusse des Kreis Ausschusses zu Zabrze vom 8. November 1912, betreffend die Verpflichtung aller in den Gemeindebezirken Bujalow, Groß und Klein Paniow, Maloschau und Sosniza und in den Gutsbezirken Bujalow, Groß und Klein Paniow, Maloschau, Sosniza und Chudow wohnhaften oder dort nicht nur vorübergehend beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, zum Besuche der ländlichen Fortbildungsschulen in Bujalow, Groß Paniow, Klein Paniow, Maloschau, Sosniza und Chudow für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre, sowie den, in dem Beschlusse zur Durchführung dieser Verpflichtung getroffenen statutarischen Bestimmungen, wird gemäß Absatz 2 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (G. S. S. 129) hiermit die Zustimmung erteilt.

Oppeln, den 21. November 1912.

Der Regierungspräsident.

I. a. X. Nr. 1489.

von Schwerin.

Da der 1. Dezember 1912 auf einen Sonntag fällt, so werden sämtliche am Monatsersten fälligen Bezüge aus der königlichen Kreiskasse und königlichen Polizeikasse hier — Kirchstraße 1 — bereits Sonnabend, den 30. November von 8<sup>1/2</sup> — 1 Uhr vormittags gezahlt.

Königliche Kreiskasse Zabrze O.-S.

Bei je einem notgeschlachteten Schweine des Karl Gawol, Julius Melzner und des Josef Macha in Kunzendorf ist durch den beamteten Tierarzt „Schweinepest“ festgestellt.

Bielschowitz, den 21. November 1912.

J.-Nr. 12655/12.

Der Amtsvorsteher.

# Zum Küssen

schön ist ein zartes, reines Gesicht mit rosigem, jugendfrischem Aussehen. Alles dies erzeugt:

**Stedenpferd = Milienmilk = Seife**

v. Bergmann & Co., Radebul

Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der

**Milienmilk-Cream Dada**

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich.

Tube 50 Pf. bei:

In Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa, S. Glücksmann Nachfl., Ernst Gabriel, Löwendrogerie, Barbaradrogerie, G. Lampfa, sowie in der Sternapotheke, in Biskupitz: Joseph Bialas, in Ruda: Paul Stalnik, in Zaborze: E. Poppe, Josef Skiba, Otto Karzberg, St. Barbara-Apotheke, und Königin Luise-Apotheke.

Käuflich erscheinen:

**Karte des Kreises Zabrze**

für Schulen, Büro's und Behörden entworfen und gezeichnet von den Direktoren **Franks und Langanki.**

Maßstab 1:12500. Format 125 x 210 cm.

9 Farbkendruck. Höhenschichtendarstellung, den modernen Prinzipien der Heimatkunde entsprechend. Klare Ortspläne vermitteln die eingehende Kenntnis der engsten Heimatkunde.

Um den vielen Wünschen nach einer brauchbaren Wandkarte zu entsprechen, bringe ich mit obenangezeigter Karte ein Werk heraus, das in jeder Beziehung als das vollkommenste in der Kartendarstellung bezeichnet werden kann.

Preis aufleinwand gezogen mit Stäben 24 Ml.

**Max Czech, Buchhandlung, Zabrze.**

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil des Landratsamt.

Druck von Max Czech in Zabrze.